

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ihrem Händler schon die nötigen Mengen wieder neu beziehen könnten. Es blieb bei dieser Sachlage nichts anderes übrig, als die Zentral-Einkaufsgesellschaft anzuweisen, von den von ihr zu Speisezwecken übernommenen Hülsenfrüchten gewisse Mengen wieder abzugeben, oder noch nicht übernommene Partien unter Festsetzung eines Verkaufspreises als Saatgut freizugeben. Genügend Zeit, um die Geeignetheit dieser Mengen für Saatwecke durch Keimprobe, Prüfung der Sortenreinheit usw. festzustellen, war nicht vorhanden. Selbst auf ausländische Hülsenfrüchte mußte zurückgegriffen werden, obwohl gegen sie noch besondere Akklimatisationsbedenken sprachen. Vereinzelte Rückschläge sind auch nicht ausgeblieben. Im ganzen ist aber durch diesen Eingriff viel Gutes gestiftet worden, indem 5700 Tonnen Saatgut beschafft worden sind, die für eine Anbaufläche von ungefähr 28 500 Hektar genügt haben. Es handelt sich hierbei nur um Hülsenfrüchte für Speisezwecke, die im Jahre 1916 eine Anbaufläche von 84 200 Hektar bedeckt haben. Ein Teil des in letzter Stunde beschafften Saatgutes mag zum Anbau von Menggetreide verwandt worden sein. Trotzdem wird man feststellen können, daß ohne die Hilfsbereitschaft der Zentral-Einkaufsgesellschaft im dritten Kriegsjahre der Anbau der Hülsenfrüchte zweifellos erheblich abgenommen haben würde.

3. Das dritte Kriegsjahr 1916/17.

a) Änderungen gegen das Vorjahr. Wenn auch durch die Form der Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte im zweiten Kriegsjahre der Bedarf von Heer und Marine und der Zivilbevölkerung einigermaßen hatte gedeckt werden können, so lag doch im dritten Kriegsjahre klar zutage, daß die Erfassung erheblich schärfer sein mußte, wenn das gesteckte Ziel, ausreichende Versorgung aller Verbraucher, erreicht werden sollte. Es blieb zwar bei den Grundzügen der Verordnung vom 26. August 1915; es wurde aber versucht, die hervorgetretenen Mängel und Lücken zu beseitigen. Die Verordnung wurde in ihrer neuen Fassung als „Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916“ bekannt gegeben. Die wichtigsten Änderungen waren folgende:

1. Um der zwingenden Notwendigkeit Rechnung zu tragen, möglichst viel Hülsenfrüchte in die öffentliche Hand zu bekommen, konnte es nicht mehr dem freien Ermessen der Landwirtschaft überlassen bleiben, welche Mengen sie für die eigene Ernährung einschließlich ihres Gefindes und für Saatgut zurückbehalten wollte. Es wurde deshalb durch die „Bekanntmachung vom